

Bedingungsheft?

für das

Legen des Oberbaues.

§. 1

Construction des Oberbaues

Die Disposition, die Construction und die Art der Zusammensetzung aller festen und beweglichen Theile des Oberbaues ist vom Unternehmer aus den Plänen zu ersiehen, welche in dem Bureau der Section aufliegen, und von welchen ihm auf Verlangen Copien eingehängt werden.

§. 2.

Oberbaumaterialien.

Die Gesellschaft liefert dem Unternehmer sämtliche zur Herstellung aller festen und beweglichen Theile des Oberbaues erforderlichen Materialien, u. zw.

Schwellen und Schienen an die längs der Linie, gewöhnlich auf den Stationen oder in deren Nähe errichteten Nebendepôts.

Schienenbefestigungsmittel, Bestandtheile von Ausweich- und Kreuzungsvorrichtungen an die Hauptdepôts, welche am Sitz jeder Baustation errichtet sind.

Die Vertheilung der genannten Materialien und den Transport derselben an die Orte der Verwendung besorgt der Unternehmer auf seine Kosten.

Der Unternehmer ist verpflichtet mit den ihm übergebenen Materialien sorgsam umzugehen und sich hinsichtlich der Verwendung derselben an die Vorschriften des bauleitenden Ingenieurs zu halten.

Der Unternehmer haftet für die ihm übergebenen Materialien und hat jeden nicht ausdrücklich bewilligten Abgang auf seine Kosten zuersetzen.

§. 3

Werkzeuge und Geräthschaften.

Die Gesellschaft liefert dem Unternehmer diejenigen Werkzeuge und Geräthschaften, welche speciell zum Legen des Oberbaus erforderlich sind.

Bei der Bestimmung der Zahl dieser Werkzeuge und Geräthschaften wird vorausgesetzt, dass das Legen des Oberbaus durch Arbeitergruppen betrieben wird, welche bestehen in:

- 1 Vorarbeiter,
 - 5 Vorlegern,
 - 10 Zwischenschweller-Legern in zwei Abtheilungen,
 - 12 Bohren und Nageln in zwei Abtheilungen,
 - 14 Rämpern,
 - 2 Schlossern,
 - 1 Schlosserjungen.
 - 1 Wächter.
-

46 Mann im Ganzen

Jede dieser Arbeitergruppen wird mit folgenden Werkzeugen und Geräthschaften ausgerüstet:

Nº 1.	Bohrapparate	1 Stück
" 2.	Bohrrätsche	1 "
" 3.	Eisenbohrer 21 mm stark	2 "
" 4.	Eisenbohrer 35 mm	2 "
" 5.	Stangenbohrer 13 mm	5 "
" 6.	" 22 mm	2 "
" 7.	" 33 mm	1 "
" 8.	" 47 mm	1 "
" 9.	Schienenzangen	4 "
" 10.	Nagelzangen	3 "
" 11.	Bolzenschlüssel	4 "
" 12.	Schablone zum Einschneiden der Stoßschwellen	1 "
" 13.	" " " " " Zwischenschwellen	1 "
" 14.	Spurlehren feste	2 "

Nº 15.	Spurlebren verstellbare	2 Stück
" 16.	Dilatationsbleche	252 "
" 17.	Gefäßhämmer mit Stielen	20 "
" 18.	Durchschlagshämmer mit Stielen	2 "
" 19.	Ballhämmer mit Stielen	2 "
" 20.	Dechsel mit Stielen	1 "
" 21.	Kramphämmern mit Spitzhämmer	30 "
" 22.	Kramphämmern	{ }
" 23.	Gebeisen kleine	1 "
" 24.	Visirständer	3 "
" 25.	Visirscheiben, eiserne	9 "
" 26.	Wasserwaagen mit Falle	2 "

ferner Schienenbiegmaschinen und Schotterwagen je nach besonderer Bestimmung.

Reicht der Unternehmer mit diesen Gegenständen nicht aus, und bedarf er anderer Werkzeuge und Geräthschaften, so hat er diese auf seine Kosten anzuschaffen.

Der Unternehmer hat sich bei der Behandlung und Benützung der ihm übergebenen Werkzeuge und Geräthschaften an die Vorschriften des betreibenden Ingenieurs zu halten ist für deren Erhaltung verantwortlich und hat sie in vollkommen gut erhaltenen Zustande zurückzugeben, oder, wenn dieses nicht möglich ist deren Auschaffungswert zuersetzen.

§. 4.

Einschneiden der Schwellen.

Das Einschneiden der Zwischen schwellen und der Stoß schwellen ist genau nach den Schnitten auf den Lagerplätzen vorzunehmen.

Innenhalb des Geleises soll zwischen dem Fuß der Schienen und dem innern Rand der Einschritte ein Zwischenraum von 0'. 06 und zwischen den Stoßplatten und dem innern Rand der Einschritte ein Zwischenraum von 0'. 02 bleiben.

Die Neigung der schießen fläche, auf welche der Schienenumf oder die Stoßplatte zu liegen kommt, beträgt $\frac{1}{16}$.

Beim Einschneiden wird zuerst ein Sägenschnitt gemacht,

welcher nicht tiefer gehen darf, als die tiefste Stelle der Fläche. Sodann wird die schiefe Fläche mit dem Daxel ausgehauen, und mit dem Hobel geputzt.

Während des Einschneidens sind die Schablonen von Zeit zu Zeit in Beziehung auf die richtige Neigung der an beiden Enden befestigten Bleche zu untersuchen, und erforderlichen Fälls zu regulieren.

Bei Gelegenheit des Einschneidens sind die Schweller in Beziehung auf ihre Beschaffenheit genau zu untersuchen, und solche, welche wesentliche Fehler zeigen, bei Seite zu legen.

§. 5 Biegen der Schienen.

Für gekrümmte Bahnstrecken müssen die Schienen, sobald die mittlere Ordinale der Krümmung auf die Länge einer Schiene 0.01 Fuß übersteigt, nach dem Krümmungshalbmesser gebogen werden, und zwar:

1. durch Strecken der einen Seite des Schienenumfusses, so lange jene mittlere Ordinale 0.03 Fuß nicht übersteigt,

2. Mit der Schienebiegnmaschine, sobald sie dieses Maß übersteigt.

Das Biegen der Schienen muss auf den Lagerplätzen vorgenommen werden.

Zum ersten Falle wird die Schiene über einen Amboss geschoben, es wird auf der einen Seite des Fußes derselben nach und nach an gleichweite von einander abstehenden Punkten ein Ballhammer aufgesetzt, und auf diesen mit einem mittelschweren Vorschlaghammer eine Ohrzahl Schläge gegeben, wobei der Fuß der Schiene satt auf dem Amboss sitzen muss. Die Zahl und Stärke der Schläge auf einen Punkt soll immer dieselbe sein. Die Zahl der Punkte, auf welche geschlagen wird, richtet sich nach der gewünschten Krümmung, und ist durch Versuche zu ermitteln.

Beim Biegen mit der Maschine werden die Schienen zunächst von Sand und anderen Unreinigkeiten befreit. Die Walzen werden so gestellt, daß vier Mann mit mäßiger Anstrengung die Schiene durch-

walzen können. Ist die gewünschte Biegung durch einmaliges Durchwalzen nicht zu erreichen, so wird dieses wiederholt. Bei nicht ganz gleichartiger Beschaffenheit der Schiene gibt die Schienenbiegmaschine kein ganz gleichmäßiges und genaues Resultat, und es muß daher bei Schienen, welche auf der Maschine gebogen sind, und deren mittlere Krümmungsordinate nur nicht mehr als 0.020 Fuß zu groß oder zu klein ist, durch Strecken auf dem Ambos, wie oben vorgeschrieben, corrigirt werden.

Die mittleren Ordinaten welche zur Untersuchung der gebogenen Schienen im Allgemeinen controlirt werden, sind bei den verschiedenen in Betracht kommenden Krümmungshalbmessern und Schienelängen folgende:

Krümmungshalbmesser.	Schienelänge		
	18 Fuß	21 Fuß	24 Fuß
500 Fuß	0.080 Fuß	0.105 Fuß	0.135 Fuß
750 "	0.060 "	0.080 "	0.100 "
1000 "	0.040 "	0.055 "	0.072 "
1200 "	0.034 "	0.046 "	0.060 "
1500 "	0.027 "	0.037 "	0.048 "
2000 "	0.020 "	0.027 "	0.036 "
3000 "	0.013 "	0.018 "	0.024 "
4000 "		0.014 "	0.018 "
5000 "			0.014 "

Zur genauen Untersuchung der Krümmung dient eine genaue nach der betreffenden Krümmung abgerichtete Tischplatte von der Länge der Schienen.

Um die richtig gebogenen Schienen werden die Krümmungshalbmesser mit Ölfarbe angeschrieben, und die Schienen werden nach diesen gesondert aufgeschichtet. Beim Aufschichten und bei der späteren Verführung ist darauf zu achten, daß die Biegung der Schienen nicht durch Fix- und Fixverlust verändert wird.

§. 6.

Aussteckung.

Dem Unternehmer ist die ausgesteckte, verpflockte und an Fixpunkte gebundene Bahnochse, sowie das an Fixpunkte gebundene Bahnniveau zu übergeben. Die für dieses Geschäft erforderlichen Stangen, Pfölcke und andere Aussteckungs-Materialien liefert der Unternehmer auf seine Kosten. Ebenso stellt er die hierzu erforderlichen Messgehilfen.

§. 7.

Spurweite.

Die Spurweite, d. i. der lichte Abstand der Köpfe beider Straßen eines Gleises beträgt in geradlinigen Bahnstrecken genau 4.542 füfs. In Krümmungen wird die Spurweite nach folgender Scala vergrößert:
Halbmesser der Krümmung: Vergrößerung der Spurweite:

600 - 1000 füfs	0.060 füfs
1200 "	0.055 "
1500 "	0.050 "
2000 "	0.045 "
3000 "	0.040 "
4000 "	0.035 "
5000 "	0.030 "
6000 "	0.025 "
7000 "	0.020 "
8000 "	0.015 "
9000 "	0.010 "
10.000	0.005 "

Der Übergang von der normalen Spurweite der geraden Strecke in die vergrößerte der Krümmung ist dadurch zu bewerkstelligen, daß der äußere Schienenstrang der Krümmung mit einem etwas kleineren Halbmesser so weit eingerogen wird, daß er am Bogenende mit dem correspondirenden geradlinigen Strang zusammentrifft.

§. 8.

Höhenlage der Schienenstränge.

Für geradlinigen Bahnstrecken liegen beide Schienenstränge genau auf gleicher Höhe. Für Krümmungen wird der innere Schienenstrang auf die verpflockte Höhe gelegt, der äußere nach folgender Scala über jenem erhöht:

Halbmesser der Krümmung: 600 - 1000 Fuß	Erhöhung des äußern Stranges: 0,300 Fuß
1200 "	0,240 "
1500 "	0,200 "
2000 "	0,160 "
3000 "	0,130 "
4000 "	0,100 "
5000 "	0,080 "
6000 "	0,060 "
7000 "	0,040 "
8000 "	0,030 "
9000 "	0,020 "
10000 "	0,010 "

Der Übergang von der normalen Höhe des einen Schienenstranges der geraden Strecke auf die Erhöhung des äußern Stranges der Krümmung wird in der erstenen bewerkstelligt.

Für Krümmungen, welche auf Bahnhöfen und Haltstellen einmünden, soll die Erhöhung des äußern Schienenstranges nur die Hälfte des in obiger Scala vorgeschriebenen Masses betragen.

Bei Visirbrücken ist der Winkel, welchen beide austostenden Visire bilden, mit einer senkrechten Krümmung von 10.000 Fuß Halbmesser abzuminden.

§ 9

Eintheilung der Schienen in Krümmungen.

Für Krümmungen ist der innere Schienenstrang kürzer als der

äußere. Diese Differenz kann bei Krümmungen von 5000 und mehr aufs Halbmesser dadurch ausgeglichen werden, daß für die Bildung des inneren Stranges diejenigen Schienen zusammen gesucht werden, welche etwas weniger, für die Bildung des äußeren Stranges diejenigen, welche etwas mehr als die normale Länge besitzen.

Für Krümmungen von kleineren Halbmessern wird die Differenz dadurch ausgeglichen, daß für die Bildung des inneren Stranges einzelne Schienen in gleichen Entfernungen abgehauen werden, und zwar um so viel, daß an dem einen Ende derselben das innere Taschenbolzenloch zum äußern gemacht und ein neues inneres gebohrt wird.

Das Abhauen der Schienen geschieht mit dem Kreuzmeisel. Die neue Schnittfläche wird mit Flachmeisel und Feile winkelrecht und rein überarbeitet.

Die Abweichung der Richtung der Schweller von der Richtung des Halbmessers, welche hiervon entsteht, wird nach rechts und links gleichmäßig verteilt.

§. 10.

Eintheilung der Schienen bei Weichen, Kreuzungen und Kunstbauten.

Wo Weichen und Kreuzungen oder Brücken und Durchlässe mit einer Fahrbahnconstruction vorkommen, wird zuerst die Lage und Eintheilung der Schienen derselben bestimmt und eingemessen. Bei kleinen Kunstbauten dieser Art ist, soweit sich diese Bedingungen erlauben lassen, darauf zu sehen:

- a.) daß kein Schienenteil auf die Mitte des Objectes trifft,
- b.) daß die Enden der Schienen, welche auf dasselbe zu liegen kommen, noch auf einige der nächstliegenden Schweller greifen.

Bei Bildung der zwischenliegenden Gleise, sowie überall, soll durch zweckmäßige Combination von 18 und 21 füßigen Schienen soviel als möglich darauf gesehen werden, daß keine Schienen abgehauen werden müssen. Wo dieses nicht vermieden werden kann, soll es so geschehen, daß beide Stücke wieder in die Gleise verwendet werden können, und jedes derselben wenigstens auf 4 Schweller aufliegt.

§. 11.

Spielraum in den Schienestößen.

Der Schienen muss mit Rücksicht auf ihre Ausdehnung bei höheren Temperaturgraden in ihren Stößen einiger Spielraum gelassen werden, welcher betragen soll:

bei einer Lufttemperatur von + 30° Raummaß 0,013	zu
" " " + 20° "	0,016 "
" " " + 10° "	0,019 "
" " " 0° "	0,022 "
" " " - 10° "	0,025 "

Nach diesen Maßen ist die Stärke der Dilatationsplättchen bestimmt, von denen je nach der beim Vorlegen herrschenden Temperatur die eine oder die andere Gattung zwischen den Schienenenden einzustecken ist.

§. 12.

Legen des Oberbaues nach dem Einbringen der Beschotterung.

Mit dem Legen des Oberbaues soll in der Regel nicht früher begonnen werden, als nachdem die Beschotterung bis auf die Höhe der unteren Flächen der Schweller eingebbracht ist. Unter allen Umständen muss diese Regel beim Legen der Weichen und Kreuzungen in Bahnhöfen und Stationen beobachtet werden. Ist dieser Voraussetzung Gewürge geleistet, so wird beim Legen des Oberbaues auf der Linie verfahren, wie folgt:

§. 13.

Legen der Stoßschwellen und Vorlegen der Schienen.

Die Arbeiten beginnen damit, dass den Stoßschwellen ihre Lage gegeben wird. Dies geschieht mittelst Setzlattern, auf welchen die Eintheilung der Stoß- und Zwischenschwellen angzeichnet ist.

Liegt eine Partie Stoßschwellen in der richtigen Entfernung, so wird denselben in der Beschotterung ein solches Lager bereitet, dass

sie noch etwa 0.10 fuß höher, als die Niveaupflocke angeben, und in der Mitte hohl liegen. Ist die Beschotterung zu hoch eingebroacht, so wird von derselben links und rechts auf die Bankette geschafft; ist sie nicht hoch genug eingebroacht, so wird das fehlende durch Ans-
hebung eines Grabens zwischen beiden Schienesträngen gewonnen, wo-
bei sich das Bohlliegen der Schwellen von selbst ergibt.

Sofort werden die Unterlagsplatten und auf diese die Schienen mit den Dilatationsblechen auf die Stoßschwellen gelegt, und durch Schlä-
ge mit der Handramme auf die Stöße der Schienen die Stoßschwellen
auf die richtige, der geraden oder gekrümmten Linie entsprechende Hö-
he gebracht.

Beim Vorlegen ist genau zu untersuchen, ob die für gerade
Strecken bestimmten Schienen vollkommen gerade sind, und die
für Krümmungen bestimmten genau die dem Halbmesser der Krüm-
mung entsprechende Biegung haben. Etwaige Fehler sind sogleich
zu verbessern.

Die Stoßschwellen werden sofort nach rechts oder links gerückt,
bis die Lage der Schienen nach Richtung und Höhe genau der Achs-
en- und Niveaupflocken entspricht.

Bei starken Krümmungen und Steigungen sind nach folgen-
der Bestimmung nicht bloß auf den Stoßschwellen sondern auch auf
einem Theile der Zwischenschwellen in gleichmäßiger Eintheilung Un-
terlagsplatten, theils normale, theils solche mit Rippen anzuwenden
und zwar:

1. Für Steigungen von 1: 40 incl. bis 1: 100 incl. sind sowohl
in geraden Gleisen, als auch in Curven von mehr als 1000 fuß
Radius, mit Einschluss der Unterlagsplatten auf den Stoß-
schwellen.

- a.) bei Gleisen von 18 fuß Schienenlänge 6 normale Platten
 - b.) " " " 21 " " 6 " "
- anzuwenden.

2. Für Curven von 1000 fuß und weniger als 1000 fuß Radius
sind sowohl in den horizontalen Gleisen, als auch in den
Steigungen mit Einschluss der Unterlagsplatten auf den
Stoßschwellen

- a) bei Gleisen von 18 fuß Schienelänge 6 Platten mit Rippen
 b) " " " 21 " " 8 " " "
- anzuwenden.

3. Für allen übrigen vor kommenden fällen gelten die Normalpläne
 (siehe Fig. 127 und 128)

Die Rippen der Unterlagsplatten sind ganz passend, und so
 in die Schweller einschneiden, daß die vorgeschriebene Spurweite ge-
 nau eingehalten bleibt.

Die nothwendigen Einschnitte in den Fuß der Schienen für die
 Rahmenägel sind mit dem Kreuzmeisel herzustellen.

§. 14.

Richten der Schienenstöße.

Wenn die Stoßschweller, Schienen und Unterlagsplatten nach Rich-
 tung und Höhe vollständig gut gelegt sind, werden alle Stöße der
 Schienen nachgesehen und untersucht, ob die Köpfe der Schienen genau zu-
 sammenpassen, die Fuße derselben auf den Bodenflächen und an den
 äussern flanschen der Unterlagsplatten vollkommen dicht anliegen.

Zeigen sich hierbei Mängel, so werden dieselben durch Meiseln und
 Feilen an den Schienenfüßen, in keinem Falle aber an den Köpfen
 derselben beseitigt, wobei immer als Regel gilt, daß der Fuß der
 Schiene auch nach der Nacharbeit an den äusseren flanschen der
 Unterlagsplatten vollkommen dicht anliegen muß.

§. 15.

Legen der Zwischenschweller und Heften der Schienen.

Sind alle Schienenstöße gerichtet, so werden die Schienen
 links und rechts auf die Bänkette gelegt, sämmtliche Zwischen-
 schweller mit Hilfe der eingetheilten Setzplatten an ihre Stelle ge-
 bracht, und in eine und dieselbe Fläche mit den Stoßschwellen
 festgerauft. Auch bei den Zwischenschweller ist darauf zu
 sehen, daß sie in der Mitte hohl liegen, oder wenigstens minder
 fest unterkraupt werden, als unter den Schienen.

Wenn die Zwischenschwellen gelegt sind, werden die Schienen wieder auf die Schwel len gebracht, die Dilatationsbleche eingesteckt, und nun die Stöfe mit den Schienennägeln so gehetzt, daß die Unterlagsplatten dicht anliegen und in Geraden und Krümmungen die richtige Spurweite hergestellt ist.

Sofort werden die Zwischenschwellen nach links oder recht gerückt, bis die Schienentfüße zu den Einschnitten derselben passen.

§. 16.

Bohren und Nageln.

Die Schwellenbohrer müssen so gerichtet werden, daß der Durchmesser der Bohrlöcher etwas kleiner ist, als die Dicke der Nägel.

Die Schienennägel dürfen sich nicht gegenüber sitzen damit beim Nageln die Schwel len nicht gespalten werden. In allen Krümmungen von weniger als 2000 Fuß Halbmesser erhält der Fuß der ausseren Schiene an der Außenseite auf jeder Zwischenschwelle zwei Nägel. Die Schienennägel müssen dicht an dem Fuß der Schiene anliegen.

Beim Einschlagen der Nägel müssen die betreffenden Schwel len mittelst des Hebebaumes gehoben und über den Bahnniveau erhalten werden. Vor dem Nageln und während desselben muß die Gleisweite regelmäßig und oft mit den Spurlehrern untersucht und richtig gestellt werden.

Mit dem Bohren und Nageln wird an den Stößen begonnen. Sind diese genau auf die Spurweite genagelt, so wird die selbe Arbeit mit den Zwischenschwellen vorgenommen.

§. 17.

Unterkrampen und Richten der Gleise.

Sobald die Schienenträger durchgehends genagelt sind, werden sämtliche Schwel len vollständig unterkrampt, wobei abermals darauf zu sehen ist, daß dieselben in der Mitte, etwa auf 1.5 Fuß Länge hoch oder weniger fest anliegen. Auch ist das Gleise immer nur 0.02 bis

0.04 fuß über das richtige Niveau zu krampen, damit beim Richten nicht mehr gekrampft, sondern nur gerammt werden darf.

Das Richten besteht darin, daß ein in diesem Geschäft geübter Arbeiter die Gleise mit Visierscheibe und Wasserwaage untersucht und mit Hilfe der ihm zugethilfeten Mannschaft, welche zuerst das Vorlegen besorgt hat, mittelst seitwärts auf die Köpfe der Schwellen geführter Streiche des Schlägels in die Gleiserichtung und mittelst Stoßse der Ramme auf die Schienen diese in definitive Höhe-Lage bringt.

§. 18.

Aus schrauben der Läschern.

Liegen die Gleise vollkommen richtig, so werden die Dilatationsbleche aus den Schieneneinstößen genommen und die Läschern angeschraubt, wobei darauf zu sehen ist, daß sie mit ihrer oberen und unteren fläche fest am Kopf und Fuß der Schiene gepreßt werden.

Ungewöhnlichkeiten in der Stellung und Weite der Bolzenlöcher sind an den Schienen zu berichtigen, Unebenheiten der Läschern, welche das dichte Anliegen derselben an den Schienen verhindern, mit der Feile zu entfernen.

§. 19

Legen des Oberbaues ohne Beschotterung.

Bestinden sich die Gewinnungs- oder Vorrathsplätze der Beschotterung in solchen Entfernungen von den Orten der Verwendung, daß die Gesellschaft es vortheilhaft findet, die Verführung derselben längs der Bahn mit Locomotiven zu bewerkstelligen, so wird hierzu der definitive Oberbau benutzt und muß daher gelegt werden, noch ehe die Beschotterung oder ein Theil derselben eingebracht ist.

Der Unternehmer des Oberbaulegens hat in solchen Fällen die Sohle des Schotterbettes durch Stampfen oder Walzen zu ebnen und möglichst zu verdichten, mit dem Legen des Oberbaues aber, wie in §. 13 bis 18 vorgeschrieben, zu verfahren. Das Unterkrampen geschieht, so gut als möglich, mit dem Material, aus welchem das Bahnplattum besteht.

Sind die Gleise gelegt und gerichtet, so wird die Beschotterung auf denselben beigeführt, und auf Strecken von wenigstens einer halben Meile Länge vorerst zu beiden Seiten der Gleise abgelagert.

Sofort wird der Oberbau mit Winden auf sein definitives Niveau gehoben, die Beschotterung unter die Schweller gezogen und im Übrigen nach Vorschrift des §. 17 verfahren. Dieses Heben der Gleise muss immer auf längere Strecken gleichzeitig und gleichmäßig vorgenommen werden, damit nicht durch wiederholtes Aufbiegen der Schienen, welches dabei nicht vermieden werden kann, die Befestigung derselben auf den Schweller Noth leide. An den Stellen, wo mit dem Heben begonnen und aufgehört wird, müssen auf einigen Schienentlängern die Läschchen losgeschraubt werden.

Das Aufladen, der Transport mit Locomotiven, das Ubladen und Planieren kann bei dieser Art des Einbringens der Beschotterung entweder dem Unternehmer der Beschotterung, oder dem Unternehmer des Oberbaulegens übertragen werden.

§. 20.

Verführen der Oberbaumaterialien während des Legens.

Mit dem Legen des Oberbaus wird von den Depots für Oberbaumaterialien aus begonnen und fortgefahrene. Es können daher die bereits gelegten Gleisestrecken dazu benutzt werden, um jene Materialien mit Hilfe der hierzu bestimmten Transportwagen aus den Depots an die Arbeitsplätze zu befördern.

Diese Art des Transports ist jedoch nur bis an das Ende der fertig gelegten, unverkrampften und mit Läschchen versehenen Gleise gestattet, und es müssen von diesem Punkte aus auf die Länge der noch in Arbeit befindlichen Strecken Materialien und Werkzeuge getragen oder überhaupt so transportirt werden, daß dadurch die noch nicht solid unterstützten Schienenstränge in keiner Weise Noth leiden.

Weichen und Kreuzungen.

Beim Legen der Weichen werden die Schwellen derselben an der Stelle, an welche sie zu liegen kommen, vorsichtig überschnitten, zusammengefaßt und verschraubt.

Die festen und beweglichen Bestandtheile der Weiche werden genau nach den Zeichnungen zusammengesetzt, auf die Schwellen nach der Spurlehre gelegt, und die Schienenstühle vorgezeichnet.

Hierauf werden die Schienen aus den Stühlen genommen, die flächen der vier äußersten Stühle mit Hilfe der Richtlatten in eine Ebene gelegt, und soviel als nötig in die Schwellen eingelassen. Nach diesen vier Stühlen werden sodann die übrigen ebenfalls mit Hilfe der Richtlatten richtig gelegt, und in die Schwellen eingelassen. Wenn sämtliche Stühle gut liegen und festgeschraubt sind, werden die Schienen und Lungen wieder in die Stühle gebracht. Zeigt sich hierbei, daß die Schienen und Lungen nicht ganz gut in die Stühle passen, so muß durch Nacharbeiten an den Schienen und Lungen nachgeholfen werden, ohne daß an den schon vorher richtig gelegten Stühlen etwas geändert werden darf.

Bei denjenigen Weichen der Hauptgleise, welche selbstthätige Signalvorrichtungen erhalten, sind letztere so zu regulieren, daß die fläche der Signallaterne entweder parallel oder vertical zu dem geraden Gleise steht.

Die ganze Weiche wird sofort auf das hierfür vorbereite Schotterbett niedergelassen und nach Vorschrift des §. 17 festgekrampt. Alle beweglichen Theile sind in leichtem Gang zu setzen und zu ölen.

Die Kreuzungen sind in allen Theilen vorsichtig zusammenzusetzen, und auf die Schwellen mit Schraubenbolzen und Schienennägeln zu befestigen. Die Leitschienen sind nach Zeichnung zu biegen, jede Leitschiene ist mit zwei Schraubenbolzen an die nächstliegende Schiene auf der vorgeschriebenen Entfernung zu befestigen und auf die Schwellen zu nageln.

Beim Legen von Weichen und Kreuzungen ist darauf zu achten,

dafs die Beschotterung durch die beim Zusammensetzen der Schwellen und Anpassen der Fußbalken abfallenden Holzstücke und Späne nicht vermengt bleibe.

§. 22. Wegübergänge.

Bei Wegübergängen sind die Enden der Leitschienen genau nach der Zeichnung zu biegen.

Der Abstand der Köpfe der Leitschienen von den Köpfen der nächstliegenden Schienen beträgt in gerader Bahn 0.20 füss. In Krümmungen beträgt dieser Abstand bei dem äusseren Strange ebenfalls 0.20 füss, bei dem inneren Strange 0.20 füss mit Rücksichtnahme auf die betreffenden Krümmungshalbmesser vorgeschriebenen Vergrößerung der Spurweite.

Die Fassungsschwellen bei Wegübergängen werden von ausgeschossenen Schwellen angefertigt, auf die Höhe und mit der Wölbung der Chausseirung zwischen die Enden der Leitschienen eingepaft, und auf eine Querschwelle mit langen Nägeln befestigt.

§. 23. Kunstbauten.

Bei kleineren Brücken und Durchlässen mit eisernen Fahrbaudenstructionen sind die Unterlagschwellen der Doppelschienen oder Blechbalken genau der Oberfläche des Männerwerks und die auf eisernen Stühle oder Unterlagsplatten der Doppelschienen und Blechbalken den Unterlagschwellen anzupassen und an dieselben zu befestigen.

Liegen solche Objecte in Krümmungen, so ist die Höhendifferenz zwischen den inneren und äussern Schienestrangen dadurch zu gewinnen, dass die Unterlagschwellen entweder nach dem einen Ende auf geringere Höhe behauen und gehobelt, oder am anderen Ende durch unterlegte und von unten angenagelte eichene Bretter von der Breite der Schwellen und von wenigstens 2 füss Länge gehoben werden.

Bei Blechbrücken werden die Platten der Fundamentschrauben in den zu diesem Ende in den Widerlagern gelassenen Öffnungen mit eischenen Brettlchen, und die Unterlagsplatten der Schienen auf den oberen flanschen der Blechbalken mit in Leinöl gekochten 0.02 füß dicken Sollentleder, auf die Größe und Form der Platten zugeschnitten, unterlegt.

Der Transport solcher Constructionen von dem Depôt an den Ort ihrer Aufstellung kann mit den Transportwagen auf den fertiggestellten Gleise beverkstelligt werden.

Die Langschwellen auf grösseren Brückeconstructionen werden pünktlich und dicht in die Trageisen eingepaft und sauber überplatet, zusammengestossen, verbohrt und verschraubt. Sie werden auf allen Seiten sauber gehobelt, ihre Oberfläche wird nach beiden Seiten nach der Zeichnung abgedacht, und muss der Länge nach genau waagrecht liegen.

Die Befestigung der Schienen auf Langschwellen geschieht mit Gatenägeln, deren Schneide um 45° gedreht und winkelrecht auf die Richtung der Holzfasern gestellt wird. Die Nägel werden in gleichen Abständen von 1.33 füss, abwechselnd bald auf der einen, bald auf der andern Seite des Schienentusses eingeschlagen.

Die Dilatationsplatten an den Enden grösserer Brückenbauten werden sauber auf den Querschwellen angepaft und mit denselben verschraubt. Die Bahns der Schienen in denselben wird mit Fette geschmiert.

§. 24.

Ausmaß und Preisbestimmung.

Die verschiedenen beim Legen des Oberbaues vor kommenden Leistungen werden nach Massgabe des Vertrages theils nach dem Ausmaß, theils nach dem Stück berechnet und bezahlt.

Die controlirten Preise begreifen zugleich die Vergütung:

bei Ausweichvorrichtungen für das zum Fugengesetz erfordernliche Schmiermaterial,

bei Wegübergängen für die zur Befestigung der fassungsschwellen erforderlichen Nägel,

bei Blechbrücken für die hölzernen und ledernen Unterlagen der Fundamentschraubenplatten und der Unterlagsplatten der Schienen,

bei größeren Brückenbauten für das Schniernmaterial zu den Dilatationsvorrichtungen.

Über das Ergebnis des Ausmaßes und über die Art der Ausführung der Arbeiten wird ein Protocoll aufgenommen, welches der Unternehmer und der ausführende Ingenieur anzusehen haben.

§. 25.

Gewähr für die Solidität der Arbeiten.

für die Güte der gelieferten Materialien, sowie für die Solidität der hergestellten Arbeiten leistet der Unternehmer des Oberbauleiters der Gesellschaft mit dem ihm von seinem Verdienste zurück behaltenen 10% auf die Dauer eines Monats von dem Tage an gerechnet, wo durch Probefahrten nachgewiesen ist, daß der Oberbau in vorschriftsmäßigen Zustande sich befindet, Gewähr für die Solidität der von ihm hergestellten Arbeiten.

§. 26, §. 27, §. 28

lauten wie die §§. 11, 13 und 14 des Bedingungsheftes für die Lieferung von Eisenbahnschienen.

Der Unternehmer:

firma:

Als Ergänzung zu diesem Bedingungsheft dient der beifolgende Vertragsentwurf, welcher bei der Offertstellung dem Unternehmer mit dem Bedingungsheft übergeben wird, um die entsprechenden Preise beizusetzen.